

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU**  
**der Fraktion der FDP**

zu Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP  
Drucksache 14/6512

### **Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen**

#### **Zu Artikel 1**

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden und Kreise können bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden. Die nach Satz 2 durch Satzung verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter bleibt bestehen, bis sie spätestens 45 Monate nach Beginn einer späteren Wahlperiode nach Satz 2 durch Satzung verändert wird.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Der Wahlausschuss der Gemeinde teilt spätestens 52 Monate, der Wahlausschuss des Kreises spätestens 53 Monate nach Beginn der Wahlperiode das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 in Wahlbezirken zu wählen sind.“

3. In § 14 Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Die allgemeinen Neuwahlen finden in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 15. Juli statt; sie sollen am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Der Wahltag wird vom Innenminister festgelegt und bekannt gemacht (Wahlausschreibung). Im Übrigen wird der Wahltag von der Aufsichtsbehörde festgelegt und bekannt gemacht, soweit dieses Gesetz und die Wahlordnung nichts anderes bestimmen“.

4. § 17 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Vertreter der Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.“

5. § 33 wird wie folgt geändert:

# LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

## 14. Wahlperiode

a) In Absatz 2 Satz 6 wird hinter dem Wort „Los“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz „sofern nur ein Sitz zugeteilt werden kann“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Erhalten Parteien oder Wählergruppen bei der Berechnung der erhöhten Ausgangszahl nicht eine Sitzzahl, die der Zahl ihrer erfolgreichen Wahlbezirksbewerber entspricht, wird die erhöhte Ausgangszahl um zwei erhöht, bis die Zahl der Listenmandate nach erneuter Berechnung gemäß Absatz 2 erstmals der Zahl ihrer erfolgreichen Wahlbezirksbewerber entspricht oder diese übersteigt.“

6. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Annahmeerklärung eines Beamten oder Arbeitnehmers des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 gelten die besonderen Vorschriften des § 13 Abs. 3 und Abs. 6 Satz 3.“

7. § 46a Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wählbar für die Bezirksvertretung sind alle nach Satz 1 Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des § 12 erfüllen, sowie Wahlberechtigte, die in einem Gemeindewahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.“

## Zu Artikel 12

Artikel 12 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen der §§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3, 4 Abs. 1 und 17 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes durch Artikel 1 am 1. August 2014 in Kraft. Für die am 21. Oktober 2009 beginnende Wahlperiode gelten die in Satz 2 genannten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes mit der Maßgabe, dass die dort bestimmten Monatszahlen um jeweils 4 Monate verringert werden.“

## Begründung:

### Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1:

Bisher betragen die Fristen für die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter durch Satzung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 KWahlG 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode. Der Ablauf der Wahlperiode hängt nach § 14 Abs. 2 und 1 E-KWahlZG in der Regel vom Tag der Europawahl ab. Dieser kann europarechtlich (Art. 11 des

## LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

### 14. Wahlperiode

Direktwahlakts) bis zu zwei Monaten vor und bis zu einem Monat nach dem Zeitraum vom 7. bis 10. Juni festgelegt werden (unter sehr engen Voraussetzungen: Unmöglichkeit der Wahl Anfang Juni, einstimmiger Ratsbeschluss aller 27 Mitgliedstaaten mindestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode des Europäischen Parlaments). Folglich ergibt sich rechtlich eine mögliche Schwankungsbreite. Sämtliche bisherigen Europawahlen haben allerdings im Juni stattgefunden (in der Bundesrepublik zwischen dem 10. und 18.6.).

Da nach § 14 Abs. 2 KWahlG in der Fassung des Gesetzentwurfs zum KWahlZG das Ende der Wahlperiode vom Ablauf des Wahlmonats abhängt, die Wahl aber wie die Europawahl rechtlich schon im April oder noch Anfang Juli erfolgen könnte, ist der Ablauf der Wahlperiode kein für alle Wahlperioden im vorhinein feststehendes Datum, wenngleich die Wahlperiode nach bisheriger Erfahrung in aller Regel Ende Juni enden wird.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher - Bedenken in der Anhörung am 28.05.2008 Rechnung tragend - ein fester Endtermin in das Gesetz eingeführt. Dieser errechnet sich vom - jeweils feststehenden - Beginn der jeweiligen Wahlperiode. Gleiches gilt für die Änderungen bezüglich der Wahlbezirkseinteilung gemäß Ziffer 2 und der Bewerberaufstellung gemäß Ziffer 4 der Änderungsanträge. In allen drei Fällen erfolgt eine Orientierung an den bisher im Gesetz genannten Fristen.

Die geänderten Fristen gelten nach Artikel 12 erst ab dem spätestmöglichen Beginn der übernächsten Wahlperiode. Für die Wahlperiode ab dem 21. Oktober 2009 werden sie um jeweils 4 Monate verringert. Vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 12.

Rechtzeitig vor den übernächsten allgemeinen Kommunalwahlen sind Vorschriften der Kommunalwahlordnung, die sich auf den Ablauf der Wahlperiode beziehen, zu ändern (vgl. § 78 Abs. 1 und 2 KWahlO - maßgebliche Bevölkerungszahlen).

Zu Ziffer 2:

Siehe Begründung zu Ziffer 1.

Zu Ziffer 3:

Zur Vermeidung etwaiger rechtlicher Risiken bezüglich der Erforderlichkeit eigenständiger Festlegung des Wahltermins durch Verfassungsorgane des Landes - wie in der Anhörung am 28.05.2008 vorgetragen - wird § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 E-KWahlZG entsprechend angepasst. Die Neuregelung lehnt sich an die Regelung im baden-württembergischen Kommunalwahlrecht an. Anders als dort (Kannvorschrift) „soll“ der Innenminister den Wahltag auf den Wahltag der Europawahl festlegen. Damit wird sein Ermessen durch den Gesetzgeber gebunden. In der Regel hat der Innenminister daher entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes den Tag der allgemeinen Kommunalwahlen auf den Tag der Europawahl festzulegen, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

## **LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**

### **14. Wahlperiode**

Eine zweite Abweichung von der baden-württembergischen Regelung besteht in der kürzeren Zeitspanne. In Baden-Württemberg reicht sie vom 10. Mai bis zum 20. November. Ein Wahltermin im Herbst soll jedoch nach der Intention des KWahlZG nicht festgelegt werden können. Im Kommunalwahlrecht von Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes ist demgemäß ebenfalls ein Ende der Zeitspanne im Sommer bestimmt. Da die Europawahl - und damit die Kommunalwahl - rechtlich spätestens Anfang Juli stattfinden kann, genügt es, in § 14 Abs. 1 als Ende der Zeitspanne den 15. Juli zu bestimmen.

Zu Ziffer 4:

Siehe Begründung zu Ziffer 1.

Zu Ziffer 5:

Zu Buchstabe a:

Die Streichung erfolgt, weil bei mehreren gleichen Zahlenbruchteilen mathematisch - de facto allenfalls in sehr seltenen Fällen - ein Losentscheid auch in Betracht kommen kann, wenn noch mehr als ein Sitz zuzuteilen ist.

Zu Buchstabe b:

Zur landeseinheitlich sicheren Berechnung eindeutige Klarstellung im Verhältnis zu § 33 Abs. 4 Satz 4.

Zu Ziffer 6:

Redaktionelle Anpassung hinsichtlich des bisher in § 36 Abs. 2 verwendeten Wortes „Angestellten“ an die Begrifflichkeit in § 13 Abs. 1 Satz 1.

Zu Ziffer 7:

Klarstellung. Insbesondere gilt auch hier die Voraussetzung des dreimonatigen Innehabens einer Wohnung wie beim passiven Wahlrecht für den Rat oder Kreistag.

### **Zu Artikel 12**

Die durch Artikel 1 geänderten Fristen gelten nach Satz 2 erst ab der 2014 beginnenden übernächsten Wahlperiode, da erst dann wieder eine volle Wahlperiode beginnt. Die am 21. Oktober 2009 beginnende Wahlperiode wird voraussichtlich um etwa 4 Monate verkürzt, sofern die übernächste Kommunalwahl - wie die Europawahl - im Juni 2014 stattfindet. Die entsprechenden Monatsfristen werden daher durch

## **LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**

### **14. Wahlperiode**

Satz 3 um jeweils 4 Monate verringert (statt 45 Monate 41 Monate, statt 52 und 53 Monate 48 bzw. 49 Monate, statt ab dem 46. Monat ab dem 42. Monat). Für die bis zum 20. Oktober 2009 laufende Wahlperiode gelten die bisher geltenden Fristen, da das Ende der Wahlperiode nach Artikel 11 § 1 Abs. 1 KWahlZG feststeht.